

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) meldet für den Beruf der Künstlerischen Therapeut*innen im Sinne der Patientensicherheit einen gesetzlichen Regelungsbedarf an. Dieser ist aktuell in dem im Auftrag des IQWiG erstellten Health Technology Assessment Bericht HTA Nr. HT17-021.0 vom 13.06.2019 Musiktherapie und Krebs für den Beruf der Musiktherapeut*innen als notwendig beschrieben. Er ergibt sich aber auch für die anderen Berufszweige der Künstlerischen Therapien.

In der BAG KT sind vertreten

- Musiktherapie
- Kunsttherapie
- Theatertherapie
- Tanztherapie
- Eurythmietherapie.

Das Bemühen um die Rücknahme eines seit 1992 bestehenden Ausschlusses für Musik- und Tanztherapie in der Anlage 1 der Heilmittelrichtlinie wird derzeit mit dem G-BA diskutiert. Im Zuge dieser Diskussion haben auch die Mitglieder und Bänke des G-BA dazu geraten, gleichzeitig

- eine umfassende Regelung von Berufs- und Patientenschutz durch ein entsprechendes Gesetz,
- eine Richtlinie für Künstlerische Therapien
- einen Zugang zu allen Bereichen der Gesundheitsversorgung anzustreben.

Eine umfassende Regelung scheint auch im Vergleich zum europäischen Ausland geraten.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen einer gesetzlichen Regelung die internen Papiere der BAG KT in eine rechtsfähige Form überführt werden. Für entsprechende Gespräche mit dem G-BA und dem BMG ist die BAG KT von ihren Mitgliedsverbänden mandatiert.

Die BAG KT gewährleistet mit ihren Mitgliedsverbänden die Qualität der Künstlerischen Therapien im Sinne der Patientensicherheit. Das Studium umfasst demnach neben künstlerischen Fächern medizinisch-psychologische, therapeutisch-praktische, selbstreflexive und wissenschaftliche Anteile. Die Stundenumfänge sind durch die Akkreditierungen der Bachelor -und Masterstudiengängen im Hochschulbereich definiert. Die von der BAG KT anerkannten Ausbildungsinstitute setzen diese entsprechend um. Nach einer akademischen oder gleichwertigen Ausbildung an privaten Instituten (s.a. Organigramm Ausbildungswege) sichert die BAG KT die Berufsausübung am aktuellen wissenschaftlichen Standard durch eine Fortbildungsverpflichtung.

Im stationären Bereich arbeiten Künstlerische Therapeut*innen eigenständig im multiprofessionellen Team. Der HTA Bericht Nr. HT17-021.0 vom 13.06.2019 ordnet die Musiktherapie als neue Profession im Gesundheitswesen ein. Dies gilt entsprechend für jeden Fachbereich der Künstlerischen Therapien.

Im ambulanten Kontext kann derzeit der Behandlungsauftrag direkt von den Patient*innen ausgehen und sollte zukünftig in Analogie zu psychotherapeutischen Behandlungsabläufen strukturiert und vergütet werden.